

TE OGH 2017/12/12 140s108/17i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 12. Dezember 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart des Rechtshörers Biley als Schriftführer in der Strafsache gegen Hüseyin B***** wegen des Verbrechens des schweren, gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 2 Z 1 (iVm Abs 1 Z 1), 130 Abs 3 (iVm Abs 1 erster Fall), 15 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 20. September 2017, GZ 031 Hv 85/17w-31, sowie seine Beschwerde gegen den zugleich gefassten Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 12. Dezember 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart des Rechtshörers Biley als Schriftführer in der Strafsache gegen Hüseyin B***** wegen des Verbrechens des schweren, gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 5, 129, Absatz 2, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz eins, Ziffer eins, 130 Absatz 3, in Verbindung mit Absatz eins, erster Fall), 15 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 20. September 2017, GZ 031 Hv 85/17w-31, sowie seine Beschwerde gegen den zugleich gefassten Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Hüseyin B***** des Verbrechens des schweren, gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 2 Z 1 (iVm Abs 1 Z 1), 130 Abs 3 (iVm Abs 1 erster Fall), 15 StGB (A) sowie der Vergehen der Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1 StGB (B/I) und der Körperverletzung nach § 83 Abs 1

StGB (B/II) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Hüseyin B***** des Verbrechens des schweren, gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 5, 129, Absatz 2, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz eins, Ziffer eins, 130 Absatz 3, in Verbindung mit Absatz eins, erster Fall, 15 StGB (A) sowie der Vergehen der Nötigung nach Paragraphen 15, 105, Absatz eins, StGB (B/I) und der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB (B/II) schuldig erkannt.

Danach hat er

A/ von 23. Dezember 2016 bis (richtig:) 28. Juni 2017 in W***** und an anderen Orten in sechs, im angefochtenen Urteil einzeln bezeichneten, Fällen gewerbsmäßig (§ 70 Abs 1 Z 3 erster und zweiter Fall StGB) fremde bewegliche Sachen, nämlich Bargeld, Schmuck und andere Wertgegenstände im 5.000 Euro übersteigenden Wert von insgesamt zumindest 14.300 Euro mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz durch Einbruch in Wohnstätten, nämlich Wohnungen und Einfamilienhäuser, weggenommen (I) sowie weitere wegzunehmen versucht (II); A/ von 23. Dezember 2016 bis (richtig:) 28. Juni 2017 in W***** und an anderen Orten in sechs, im angefochtenen Urteil einzeln bezeichneten, Fällen gewerbsmäßig (Paragraph 70, Absatz eins, Ziffer 3, erster und zweiter Fall StGB) fremde bewegliche Sachen, nämlich Bargeld, Schmuck und andere Wertgegenstände im 5.000 Euro übersteigenden Wert von insgesamt zumindest 14.300 Euro mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz durch Einbruch in Wohnstätten, nämlich Wohnungen und Einfamilienhäuser, weggenommen (römisch eins) sowie weitere wegzunehmen versucht (römisch zwei);

B/ im Anschluss an einen fehlgeschlagenen Einbruchversuch (Punkt A/II/b) Lukas V*****, indem er auf diesen einschlug,

I/ mit Gewalt zu einer Unterlassung, nämlich zur Abstandnahme von seiner weiteren (rechtmäßigen) Anhaltung, zu nötigen versucht;

II/ am Körper verletzt, wodurch dieser mehrere Abschürfungen und Hämatome erlitt.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus § 281 Abs 1 Z 3, 9 lit a und 11 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht im Recht. Die dagegen aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 3, 9, Litera a und 11 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht im Recht.

Entgegen der Verfahrensrüge (Z 3) begründet die zu Punkt A/II/b des Schuldspruchs zwischen Referat der entscheidenden Tatsachen im Urteilstenor (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO) und Entscheidungsgründen (US 6) bestehende Divergenz in Bezug auf den Tatzeitpunkt keine Nichtigkeit. Die Tat wurde durch ansonsten eindeutig referierte Merkmale hinlänglich individualisiert, sodass dem offensichtlichen Schreibfehler keine Bedeutung zukommt (RIS-Justiz RS0098557; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 277 und 290). Entgegen der Verfahrensrüge (Ziffer 3,) begründet die zu Punkt A/II/b des Schuldspruchs zwischen Referat der entscheidenden Tatsachen im Urteilstenor (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO) und Entscheidungsgründen (US 6) bestehende Divergenz in Bezug auf den Tatzeitpunkt keine Nichtigkeit. Die Tat wurde durch ansonsten eindeutig referierte Merkmale hinlänglich individualisiert, sodass dem offensichtlichen Schreibfehler keine Bedeutung zukommt (RIS-Justiz RS0098557; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 277 und 290).

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) unterlässt mit der zum Schuldspruch A aufgestellten Behauptung, das Erstgericht habe nicht festgestellt, dass der Beschwerdeführer fremde bewegliche Sachen weggenommen habe, die Bezugnahme auf die Gesamtheit des Urteilssachverhalts (RIS-Justiz RS0099810). Die erforderliche Tatsachengrundlage lässt sich der Schilderung der einzelnen Diebstahlstaten, derzufolge der Beschwerdeführer durchwegs in Wohnstätten seiner Opfer eingebrochen (oder eingestiegen) sei, dort Bargeld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände weggenommen habe, um sich dadurch („durch die Wegnahme der erbeuteten Sachen“) unrechtmäßig zu bereichern (US 6 f), im Zusammenhalt mit dem Verweis auf seine geständige Verantwortung (US 7 f) unter verdeutlichender Heranziehung der entsprechenden Passage im Urteilstenor (US 2) sehr wohl entnehmen. Die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) unterlässt mit der zum Schuldspruch A aufgestellten Behauptung, das Erstgericht habe nicht festgestellt, dass der Beschwerdeführer fremde bewegliche Sachen weggenommen habe, die Bezugnahme auf die Gesamtheit des Urteilssachverhalts (RIS-Justiz RS0099810). Die erforderliche Tatsachengrundlage lässt sich der Schilderung der einzelnen Diebstahlstaten, derzufolge der Beschwerdeführer durchwegs in Wohnstätten seiner Opfer eingebrochen (oder eingestiegen) sei, dort Bargeld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände weggenommen habe, um sich dadurch („durch die Wegnahme der

erbeuteten Sachen“) unrechtmäßig zu bereichern (US 6 f), im Zusammenhalt mit dem Verweis auf seine geständige Verantwortung (US 7 f) unter verdeutlichender Heranziehung der entsprechenden Passage im Urteilstenor (US 2) sehr wohl entnehmen.

Die Sanktionsrüge (Z 11) kritisiert ausschließlich eine Formulierung der Begründung des Beschlusses auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht und verfehlt damit den im urteilsmäßigen Strafausspruch (§ 260 Abs 1 Z 3 StPO) gelegenen gesetzlichen Bezugspunkt (RIS-Justiz RS0126314). Die Sanktionsrüge (Ziffer 11,) kritisiert ausschließlich eine Formulierung der Begründung des Beschlusses auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht und verfehlt damit den im urteilsmäßigen Strafausspruch (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer 3, StPO) gelegenen gesetzlichen Bezugspunkt (RIS-Justiz RS0126314).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde (§§ 285i, 498 Abs 3 letzter Satz StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, letzter Satz StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht;

Textnummer

E120202

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0140OS00108.17I.1212.000

Im RIS seit

02.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at